

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat
betreffend Teilrevision des Steuergesetzes (Sofortmassnahmen
Mindestbesteuerung)**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen einen Bericht und Antrag über die Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 20. März 2000 (StG; SHR 641.100). Dem Entwurf im Anhang schicken wir folgende Erläuterungen voraus:

1. Ausgangslage

1.1 OECD-Mindeststeuer: Internationale und nationale Situation

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und die Gruppe der 20 wichtigsten Industrie- und Schwellenländer (G20) haben am 8. Oktober 2021 ein Projekt zur künftigen Besteuerung von grossen, international tätigen Unternehmen veröffentlicht. Diesem Projekt haben sich 139 der 143 Staaten des zuständigen Gremiums in der OECD (sog. Inclusive Framework on BEPS [Base Erosion and Profit Shifting]) angeschlossen. Dazu gehören die Schweiz und alle EU-Staaten.

Das Projekt besteht aus zwei Säulen, der Besteuerung im Marktstaat (Säule 1) und der Mindestbesteuerung (Säule 2). Im Rahmen der Säule 2 werden Mindestbesteuerungsregeln eingeführt (sog. GloBE-Regeln [Global Anti-Base Erosion Regeln]). Diese sehen für international tätige Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mindestens 750 Mio. Euro eine Mindestbesteuerung von 15 Prozent auf der Basis einer international vereinheitlichten Bemessungsgrundlage vor. Dabei muss die Mindestbesteuerung von 15 Prozent jeweils pro Staat erreicht werden (sog. Jurisdictional Blending). Wird die Mindestbesteuerung in einem Staat nicht erreicht, so soll die Differenz zwischen der effektiven Steuerbelastung und der geforderten Mindeststeuerbelastung in dem Staat nachbesteuert werden, in dem sich die oberste Muttergesellschaft des betreffenden Unternehmens befindet (vorrangige Regel, sog. Income Inclusion Rule [IIR]). Sollte dieser Staat die vorrangige Regel nicht eingeführt haben, soll die Besteuerung subsidiär in den Staaten mit Tochtergesellschaften des betreffenden Unternehmens sichergestellt werden (nachrangige Regel, sog. Undertaxed Payments Rule [UTPR]).

Mit der Zustimmung zum Bundesbeschluss über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen vom 16. Dezember 2022 in der Volksabstimmung vom 18. Juni 2023 wurden die rechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung dieser beiden Säulen geschaffen. Ob und wann die Schweiz die Säule 1 umsetzen wird, ist noch nicht entschieden. Die Mindestbesteuerung (Säule 2) soll am 1. Januar 2024 eingeführt werden. Damit dieses Besteuerungsniveau für betroffene Unternehmen erreicht wird und damit die zusätzlichen Einnahmen in der Schweiz verbleiben, soll auf Bundesebene per 1. Januar 2024 eine Ergänzungssteuer eingeführt werden, welche von den Kantonen erhoben und im Verhältnis 25 Prozent (Bund) zu 75 Prozent (Kantone) aufgeteilt wird (vgl. Erläuterungen des Bundesrates zur Volksabstimmung vom 18. Juni 2023, Seite 10 ff.).

Sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene sind jedoch massgebende Elemente noch nicht abschliessend festgelegt. In der Schweiz befindet sich die bundesrätliche Verordnung zur Umsetzung der Ergänzungssteuer erst im Stadium der Vernehmlassung. Auf internationaler Ebene geht es um Unsicherheiten in Bezug auf die steuerliche Berücksichtigung der schweizerischen Ergänzungssteuer in den USA. Die USA sind zwar mit der Stossrichtung des OECD-Projekts grundsätzlich einverstanden, werden dieses aber vorderhand nicht umsetzen. Sie kennen stattdessen eigene Steuervorschriften. Zu erwähnen ist einerseits die sog. CAMT («US Corporate Alternative Minimum Tax»), eine von den USA auf den 1. Januar 2023 eingeführte eigene Form einer Mindeststeuer von 15 Prozent für Gesellschaften mit einem konsolidierten Gewinn ab 1 Mrd. USD. Andererseits ist die sog. GILTI-Regelung («Global Intangible Low-Taxed Income») relevant, wonach die Gewinne ausländischer Tochtergesellschaften von US-Unternehmen einer globalen Mindesthinzurechnungsbesteuerung unterliegen. Bei diesen US-Steuervorschriften angerechnet werden ordentliche Steuern, wie namentlich kantonale Steuern. Die schweizerische Ergänzungssteuer qualifiziert bislang indes nicht als Steuer, welche angerechnet werden kann. Somit fällt die Steuerlast für US-Unternehmen bei der Erhebung der schweizerischen Ergänzungssteuer im Vergleich höher aus. Ob die USA in Zukunft die Ergänzungssteuer ebenfalls anrechnen werden, ist nach heutigem Kenntnisstand ungewiss. Das US-amerikanische Schatzamt hat sich diesbezüglich noch nicht abschliessend geäussert, was eine Unsicherheit für die betroffenen Unternehmen bedeutet. Ohne eine Anrechnung ergibt sich für die betroffenen Unternehmen eine Doppelbesteuerung (Ergänzungssteuer und US-Steuer).

1.2 Situation im Kanton Schaffhausen

Im Kanton Schaffhausen sind verschiedene Unternehmen domiziliert, welche sehr ertragsstark sind und unter die OECD-Mindestbesteuerungsregeln fallen, d.h. international tätig sind und einen Jahresumsatz von mindestens 750 Mio. Euro aufweisen. Aus Standortsicht ist es wesentlich, diese Unternehmen hier zu halten und gleichzeitig einen möglichst grossen fiskalpolitischen Spielraum sicherzustellen. Dabei ist für den Kanton Schaffhausen von erheblicher Bedeutung, dem Zusammenspiel mit dem US-amerikanischen Steuerrecht Rechnung zu tragen, da es sich bei den betroffenen Unternehmen oftmals um US-amerikanische Unternehmen handelt. Die «Top 50»-Unternehmensgruppen im Kanton Schaffhausen tragen zu rund 30 Prozent an die gesamten Steuereinnahmen der juristischen und natürlichen Personen (Gewinn- und Kapitalsteuern, Einkommens- und Vermögenssteuern sowie Anteil an der direkten Bundessteuer) bei, d.h. sie liefern 136 Mio. Franken der insge-

samt 441 Mio. Franken Steuereinnahmen (Stand Staatsrechnung 2021). Hiervon stammen wiederum rund 55 Prozent respektive 74 Mio. Franken von Unternehmensgruppen mit wesentlichem US-Bezug.

Allein auf die Lösung des Bundes zu setzen, wird der Situation im Kanton Schaffhausen nicht gerecht. Bis Ende Steuerjahr 2024 gilt im Kanton Schaffhausen für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ein Steuersatz von 3.95 Prozent, ab dem Steuerjahr 2025 ein Steuersatz von 2.7 Prozent. Dies ergibt aktuell für ein Unternehmen mit Sitz in der Stadt Schaffhausen (inkl. direkte Bundessteuer) eine Gesamtsteuerbelastung auf dem Gewinn vor Steuern von knapp 14 Prozent, ab 2025 eine Belastung unter 13 Prozent. Namentlich für die Unternehmen mit US-Bezug bedeutet dies eine grosse Unsicherheit, weil ihnen wie zuvor dargelegt eine Doppelbesteuerung droht. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, für diese Unternehmen im kantonalen Recht Planungs- und Rechtssicherheit zu schaffen. Erzielt werden kann dies, indem der Steuersatz von 3.95 respektive 2.7 Prozent für sehr ertragsstarke Unternehmen derart erhöht wird, dass sie möglichst nahe an eine Mindestbesteuerung von 15 Prozent herankommen und damit die OECD-Vorgaben mehrheitlich erfüllen (für weitere Einzelheiten vgl. Ziff. 2.1). Für die übrigen 98.5 % der Unternehmen wird sich am geltenden Steuertarif nichts ändern.

Ohne eine entsprechende Anpassung des Gewinnsteuertarifs muss mit spürbaren Verlagerungen von Steuersubstrat, schlimmstenfalls mit Wegzügen von Unternehmen in andere Kantone mit attraktiveren steuerlichen Bedingungen oder auch ins Ausland gerechnet werden. In diversen Kantonen (Zürich, Bern, Tessin, Jura, Wallis, Basel-Landschaft, Aargau, Graubünden, Solothurn) erfahren Unternehmen nämlich bereits heute eine Steuerbelastung über 15 Prozent (vgl. Credit Suisse, Tax Monitor Schweiz 2023, Juni 2023, Seite 12). In weiteren Kantonen werden entsprechende Erhöhungen folgen (Neuenburg, evt. Waadt).

Ein weiterer Vorteil einer kantonal angehobenen Steuerbelastung für sehr ertragsstarke Unternehmen ist die merkbare tiefere administrative Belastung. Die OECD-Mindestbesteuerung bringt sowohl für die betroffenen Unternehmen als auch für die Steuerbehörden einen erheblichen zusätzlichen Aufwand mit sich. Die Einführung ist ausgesprochen komplex und erfordert einen grossen zeitlichen Aufwand. Die OECD-Regeln sehen jedoch temporäre Vereinfachungen vor (sog. Safe-Harbour-Regelungen). Durch die Anhebung der kantonalen Steuerbelastung auf die OECD-konforme Mindestbesteuerung von 15 Prozent würde sich für einen Teil der Unternehmen die Möglichkeit ergeben, hiervon Gebrauch zu machen. Diese Vereinfachungen sehen u.a. mindestens für die im 2024 beginnenden Geschäftsjahre eine vereinfachte Berechnung des Effektivsteuersatzes vor und erlauben es den Unternehmen, die Vorbereitungszeit bis zur Einführung der OECD-Regelungen zur Mindestbesteuerung zu verlängern bzw. während diesem Zeitraum den administrativen Aufwand zu reduzieren. Die Regelungen stellen auch eine Erleichterung für die Steuerbehörden in der Einführungszeit der Mindestbesteuerung dar und sind darum auch verwaltungsökonomisch sinnvoll.

Schliesslich sollen die Steuererträge – wie in diversen anderen Kantonen auch – ab Beginn der Mindestbesteuerung möglichst vollumfänglich im Kanton Schaffhausen anfallen. Dies zumal der

Kanton Schaffhausen zu derjenigen Minderheit der Kantone gehört, welche die Bundesaktivitäten finanziert. Der Kanton Schaffhausen liefert einen vergleichsweise hohen Anteil an direkten Bundessteuern, wo hingegen die Bundesausgaben im Kanton Schaffhausen nicht sehr bedeutsam sind (vgl. Bericht der Eidgenössischen Finanzverwaltung EFV betreffend Wirtschaftliche Auswirkungen der Bundesaktivitäten in den Kantonen 2017–2020 vom 15. November 2022). NFA-Zahlungen wird der Kanton Schaffhausen ab 2024 keine mehr erhalten, sondern stattdessen ansteigende Beiträge im deutlich zweistelligen Millionenbereich zu leisten haben (vgl. Budget und Finanzplan 2023–2026; Seite 121).

Für den Erlass einer eigenen kantonalen Regelung zur höheren Besteuerung ertragsstarker Unternehmen besteht vor dem skizzierten Hintergrund eine *grosse zeitliche Dringlichkeit*. Damit das neue Recht international ab dem 1. Januar 2024, d.h. ab dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit der OECD-Mindestbesteuerungsregeln, berücksichtigt wird, muss es noch vor Ende des Jahres 2023 sog. «substantively enacted» sein. Hierfür muss der Inkraftsetzungsbeschluss des Regierungsrates zum neuen Recht spätestens in der letzten Amtsblattausgabe des Jahres 2023 publiziert werden, eine rückwirkende Inkraftsetzung findet international keine Berücksichtigung. Auf diese Weise erhalten die betreffenden Unternehmen, welche für den überwiegenden Teil der Steuereinnahmen bei den juristischen Personen verantwortlich sind, die erforderliche Rechts- und Planungssicherheit bei gleichzeitig grösstmöglicher internationaler Akzeptanz. Dies ist ein wichtiges, standortrelevantes Kriterium.

1.3 Ausblick

Die Höherbesteuerung ertragsstarker Unternehmen wird mittelfristig in Mehreinnahmen für den Kanton und die Gemeinden von rund 18 Mio. Franken münden (vgl. Ziff. 4). Dies eröffnet Spielraum für notwendige Standortmassnahmen zugunsten der Unternehmen und der Bevölkerung im Kanton Schaffhausen. Welche Massnahmen ergriffen werden sollen, muss in einer breiten und vertieften Diskussion geklärt werden. Für den Regierungsrat stehen bei den natürlichen Personen Entlastungen zur Förderung der Erwerbstätigkeit im Fokus (z.B. Vereinbarkeit Familie und Beruf), bei den Unternehmen wird die Ausgestaltung der Steuerinstrumente zu thematisieren sein. Aber auch ausserfiskalische Massnahmen sind in Planung, denn die Steuerbelastung dürfte zwar weiterhin ein wichtiger Faktor bleiben, insgesamt aber an Bedeutung abnehmen. Noch wichtiger werden Themen wie die Bereitstellung der relevanten Innovationsinfrastruktur, die digitale Transformation, die Unterstützung von angewandter Forschung und Aktionsfelder z.B. zugunsten globaler Nachhaltigkeitsziele.

Der Regierungsrat beabsichtigt daher, dem Kantonsrat 2024 *eine weitere Steuervorlage und eine Vorlage mit Standortförderungsmassnahmen* zu unterbreiten. Zur Vorprüfung der Vorschläge wird er einen runden Tisch mit den im Kantonsrat vertretenen Fraktionen sowie Wirtschafts- und Interessenverbänden einberufen und auch bei den Gemeinden eine Vernehmlassung durchführen. Bis dahin dürften die derzeit sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene noch bestehenden Unklarheiten bezüglich der Umsetzung der OECD-Mindestbesteuerung beseitigt sein und daher auch die nunmehr vorgeschlagenen Sofortmassnahmen gegebenenfalls angepasst werden können.

2. Die Änderungen im Einzelnen

2.1 Gewinnsteuertarif Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Derzeit gilt wie vorstehend (Ziff. 1.2) bereits erwähnt im Kanton Schaffhausen für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ein Steuersatz von 3.95 Prozent (einfache Steuer). Dies ergibt für eine Unternehmung mit Sitz in der Stadt Schaffhausen eine Gesamtsteuerbelastung (inkl. direkte Bundessteuer) von knapp 14 Prozent. Gemäss der Gesetzgebung des Kantons Schaffhausen zur Umsetzung der STAF-Vorlage des Bundes, welche auf den 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist, würde der Steuersatz ab dem Steuerjahr 2025 jedoch nur noch 2.7 Prozent betragen (Art. 75 und 237 StG). Diese Senkung würde eine Änderung der Steuerbelastung bedeuten, welche in die entgegengesetzte Richtung zu den Mindestbesteuerungsregeln der OECD geht. Daran kann darum in dieser Form nicht festgehalten werden. Jedoch soll dies nicht zulasten der grossen Mehrheit der Unternehmen gehen, welche von den Mindestbesteuerungsregeln nicht betroffen sind. Deshalb soll die Steuerbelastung nur für grosse Unternehmen, d.h. solche mit einem steuerbaren Gewinn ab 5 Mio. Franken, erhöht werden. Erreicht werden kann dies durch einen Mehrstufentarif.

Der Kanton Schaffhausen kannte bereits früher einen Mehrstufentarif. Die ersten 50'000 Franken des steuerbaren Gewinns wurden zu 6 Prozent, die zweiten 50'000 Franken zu 9 Prozent und Gewinne über 100'000 Franken zu 10 Prozent besteuert. Der Wechsel zum proportionalen Satz erfolgte per 1. Januar 2008 (vgl. hierzu ADS 07-29, S. 22 f.), wobei dieser damals nicht wie vom Regierungsrat ursprünglich beantragt auf 6 Prozent, sondern auf 5 Prozent festgesetzt wurde. Praktisch alle Kantone wenden inzwischen einen Proportionaltarif an. Ausnahmen bilden die Kantone Bern und Wallis und in Zukunft auch wieder Neuenburg und Waadt. Das Steuerharmonisierungsgesetz gestattet den Kantonen einen solchen Freiraum im Aufbau ihres Tarifsystems für die juristischen Personen (vgl. Michael Felber / Fabian Duss in: Martin Zweifel / Michael Beusch [Hrsg.], Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, 4. Aufl., Basel 2022, Art. 27 N. 8 S. 1134). Dies ergibt sich aus Art. 129 Abs. 2 BV. Gemäss dieser Bestimmung erstreckt sich die Harmonisierung nur auf Steuerpflicht, Gegenstand und zeitliche Bemessung der Steuern, Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht. Von der Harmonisierung ausgenommen sind dagegen die Steuertarife, die Steuersätze und die Steuerfreibeträge.

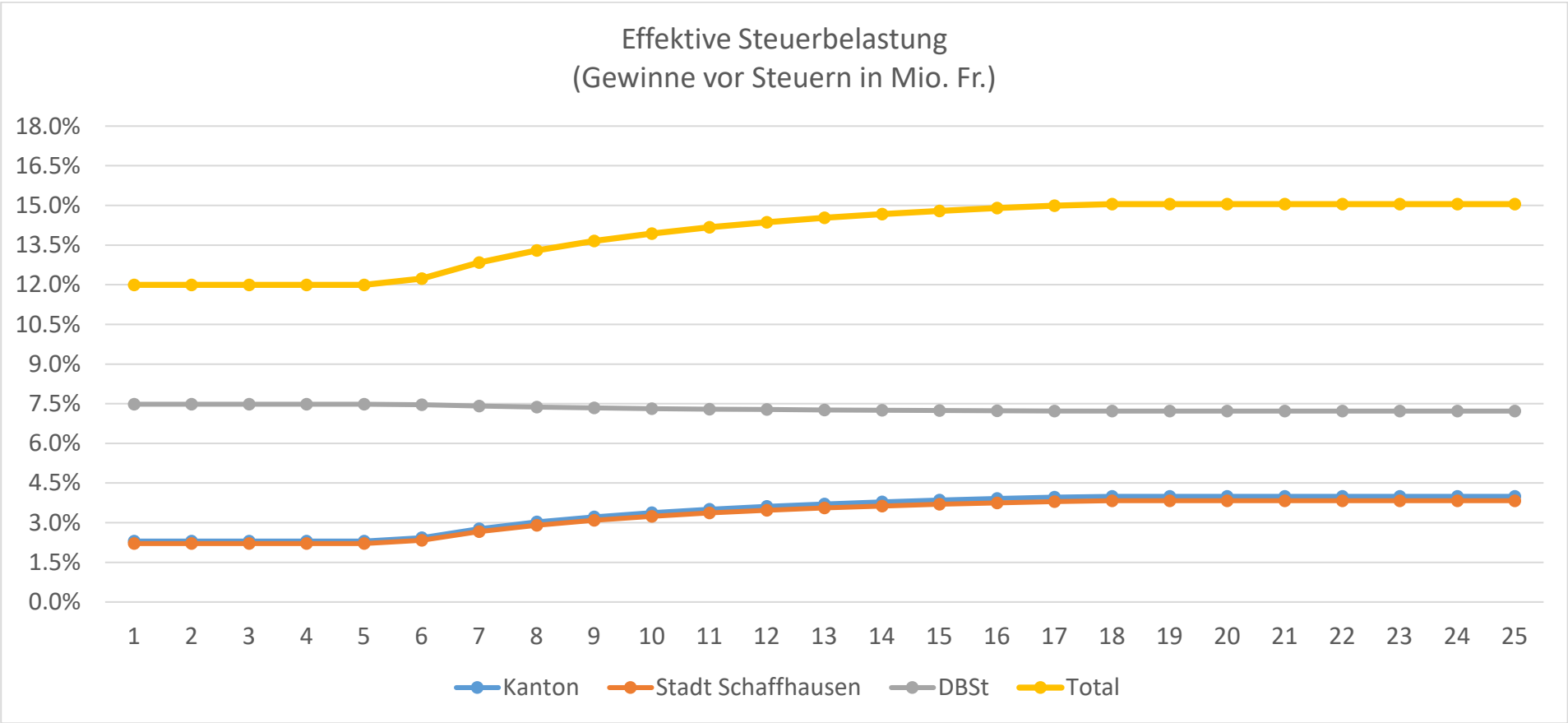
Mit der vorgeschlagenen Regelung soll für KMU, wie mit der Anpassung des Steuergesetzes zur Umsetzung der STAF-Vorlage in Art. 75 StG geregelt, der Steuersatz von aktuell 3.95 Prozent auf 2.7 Prozent sinken. Mit der vorgeschlagenen Grenze für die erste Tarifstufe von 2.7 Prozent bei einem Reingewinn von 5 Mio. Franken werden *98.5 Prozent* der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften *keine Mehrbelastung* erfahren.

Für ertragsstarke Unternehmen und damit auf dem Gewinnanteil, welcher über 5 Mio. Franken liegt, wird neu ein Steuersatz von 5.925 Prozent angewendet. Dieser Gewinnanteil ist auf 10 Mio. Franken begrenzt. Damit steigt die Steuerbelastung progressiv an, bis sie bei 15 Mio. Franken 4.85 Prozent erreicht. Liegt der Gewinn über 15 Mio. Franken, wird ein einheitlicher Steuersatz von 4.85 Prozent

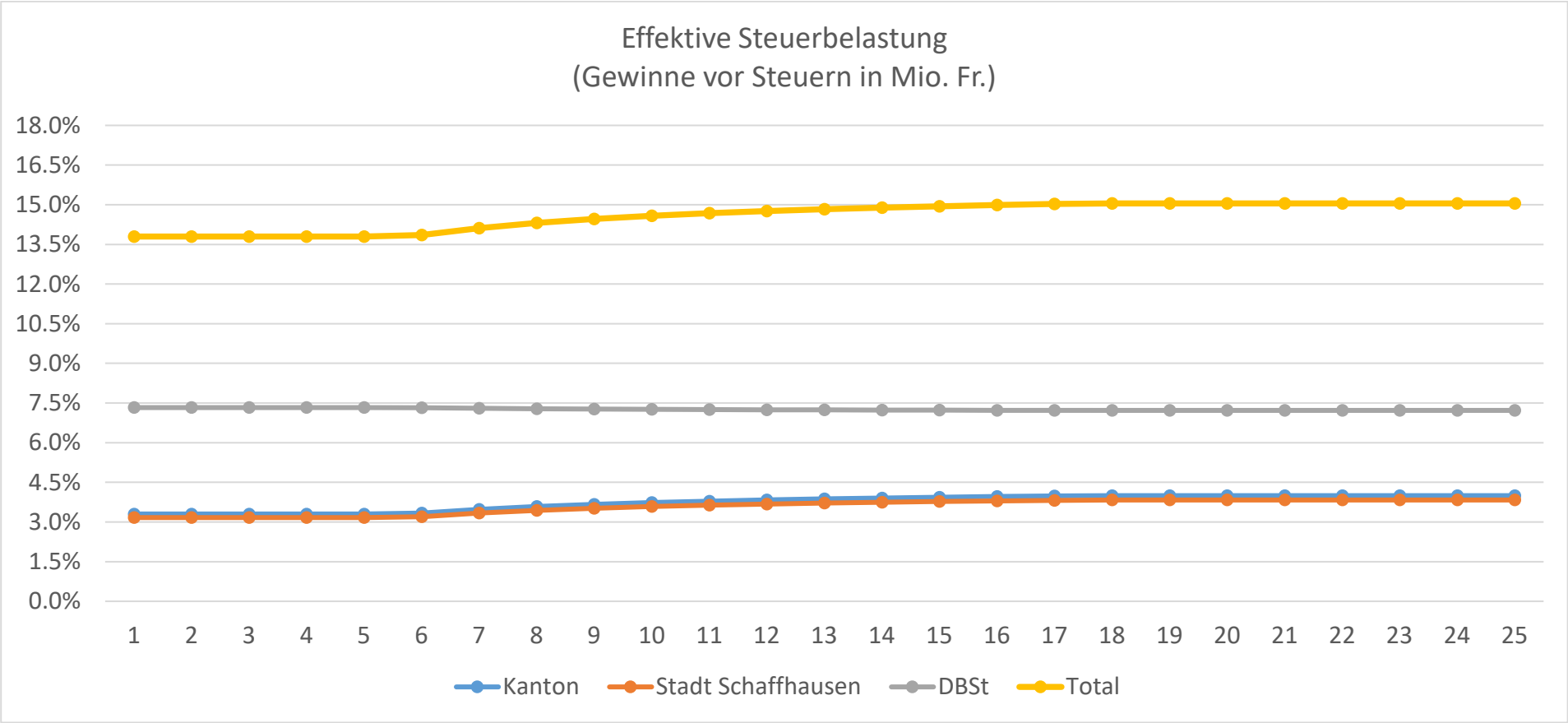
zur Anwendung gelangen. Bei Steuerfüssen von 97 Prozent (Kanton) und 93 Prozent (Stadt Schaffhausen) ergibt sich damit zusammen mit der direkten Bundessteuer eine statutarische Steuerbelastung von maximal 17.81 Prozent. Da juristische Personen ihren Steueraufwand zum Abzug bringen können, liegt die effektive Steuerbelastung (sog. Effective Tax Rate [ETR]) jedoch darunter und beträgt 15.05 Prozent.

Im Jahr 2024 soll demgegenüber weiterhin, aber nunmehr als erste Stufe eines analog aufgebauten Mehrstufentarifs, der aktuelle Steuersatz von 3.95 Prozent gelten. Die zweite Stufe soll auf 5.3 Prozent festgelegt werden. Damit steigt die Steuerbelastung progressiv an, bis sie bei 15 Mio. Franken 4.85 Prozent erreicht. Liegt der Gewinn über 15 Mio. Franken, wird ein einheitlicher Steuersatz von 4.85 Prozent zur Anwendung gelangen. Damit ergibt sich für die Unternehmen mit Gewinnen im Bereich von mehr als 5 Mio. Franken eine vergleichbare Entwicklung der effektiven Steuerbelastung wie bei dem ab dem Jahr 2025 geltenden Tarif. Die nachfolgenden beiden Grafiken zeigt den moderaten Anstieg der effektiven Steuerbelastung unter Berücksichtigung des Bundessteuersatzes sowie des Steuerfusses der Stadt und des Kantons Schaffhausen.

Grafik 1: Steuertarif ab 2025 (2.7% für Reingewinne bis 5 Mio. Fr., 5.925% auf den weiteren 10 Mio. Fr., 4.85% für Reingewinne über 15 Mio. Fr.)



Grafik 2: Steuertarif in 2024 (3.95% für Reingewinne bis 5 Mio. Fr., 5.30% auf den weiteren 10 Mio. Fr., 4.85% für Reingewinne über 15 Mio. Fr.)



2.2 Beibehaltung Entlastungsbegrenzung

Mit der STAF-Vorlage hat der Bundesgesetzgeber den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt, als Ausgleich für den Wegfall der privilegierten Besteuerung der Statusgesellschaften verschiedene andere Instrumente einzuführen, welche zu einer steuerlichen Entlastung der Unternehmen führen. Gleichzeitig hat er der zulässigen Entlastung eine Obergrenze gesetzt, welche bei 70 Prozent liegt. Der Kanton Schaffhausen hat auf Anfang 2020 die reduzierte Besteuerung von Gewinnen aus Patenten und vergleichbaren Rechten eingeführt (Art. 65a StG) und gewährt für die Jahre 2020 bis 2024 die maximale Entlastungsbegrenzung (Art. 236 StG). Ab dem Jahr 2025 sollte die Entlastung nur 50 Prozent betragen (Art. 74a StG). In dem mit der OECD-Mindestbesteuerung geänderten Umfeld kann hieran nicht mehr festgehalten werden. Wie in diversen anderen Kantonen (Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Solothurn, Aargau, Tessin, Jura) soll auch im Kanton Schaffhausen weiterhin die maximal zulässige Entlastung von 70 Prozent gewährt werden (vgl. Credit Suisse, Tax Monitor Schweiz. 2023, Juni 2023, Seite 14). Mit einer Begrenzung auf 50 Prozent würde die Wettbewerbsfähigkeit in Bezug auf Gesellschaften mit einem Jahresgewinn von (deutlich) mehr als 5 Mio. Franken stark beeinträchtigt. Es müsste mit einer Abwanderung von innovativen Unternehmen gerechnet werden, d.h. namentlich von solchen, die von der Patentbox und dem Abzug für Forschungs- und Entwicklung Gebrauch machen können. Mit der Beibehaltung der Entlastungsbegrenzung von 70 Prozent wird der Kanton Schaffhausen dagegen weiterhin ein attraktiver Standort bleiben, dies sowohl für potentielle Neuansiedlungen (sowohl mit einem Umsatz über als auch unter 750 Mio. Franken Euro) als auch für bereits hier bereits domizilierte innovative und substanzstarke Unternehmen.

2.3 Verteilung Einnahmen aus Ergänzungssteuer

Exakt erreichen lässt sich die Mindestbesteuerung von 15 Prozent nicht, da die Bemessungsgrundlage, auf welche die OECD abstellt, und diejenige gemäss dem schweizerischen Recht nicht identisch sind. Diejenige gemäss OECD liegt in aller Regel höher, was zu einer im Vergleich höheren Steuerbelastung führt. Ob und in welchem Umfang eine Unterschreitung der Mindestbesteuerungsgrenze vorliegt, hängt jeweils vom konkreten Einzelfall ab. Soweit mit der kantonalen Anpassung des Gewinnsteuersatzes im konkreten Fall die Mindestbesteuerung von 15 Prozent gemäss den Regeln der OECD nicht erreicht wird, kommt die Ergänzungssteuer zur Anwendung. Die Ergänzungssteuer steht zu 75 Prozent den Kantonen zu, welche die Gemeinden angemessen berücksichtigen (Art. 197 Ziff. 15 Abs. 2 lit. b und Abs. 6 BV). Die Einnahmen daraus sollen im Umfang von 45 Prozent dafür eingesetzt werden, die Mittel, welche für den Lastenausgleich für Gemeinden gemäss Art. 239 StG verwendet werden, zusätzlich zu äufnen.

Der Lastenausgleich ist vorderhand auf zehn Jahre befristet, mit Beginn am 1. Januar 2020 (StG Art. 239 Abs. 1). Der Regierungsrat ist verpflichtet, dem Kantonsrat vor Ablauf der Frist Bericht und Antrag über die weitere Beteiligung der Gemeinden am Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer der juristischen Personen zu unterbreiten (StG Art. 239 Abs. 4). Der Gemeindeanteil an den Einnahmen aus der Ergänzungssteuer unterliegt damit derselben Regelung wie der Gemeindeanteil an den

Einnahmen des Kantons aus der Bundessteuer der juristischen Personen. Insbesondere gilt somit auch die Befristung bis Ende 2029. Damit ist die notwendige Flexibilität für die politischen Instanzen gegeben, um dannzumal auf allenfalls veränderte Rahmenbedingungen reagieren zu können.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 74a Abs. 1

¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach Art. 65a Abs. 1 und 2 darf nicht höher sein als 70 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach Art. 76 und 77 ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen; es dürfen weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung Verlustvorträge resultieren.

Erläuterungen

Diese Anpassung erfolgt zunächst aus denselben Überlegungen, welche bereits für Art. 65a gelten. Sodann wird die Entlastungsbegrenzung definitiv auf das bundesrechtlich zulässige Maximum von 70 Prozent festgesetzt. Dies sollte gemäss dem geltenden Recht nur bis Ende des Steuerjahres 2024 gelten (Art. 236). Ab dem 1. Januar 2025 sollte die Begrenzung bei nur noch 50 Prozent liegen. Aus den dargelegten Gründen (Ziff. 2.2 hiervor) soll die Entlastungsbegrenzung aber bei 70 Prozent verbleiben.

Art. 75 Abs. 1

*¹ Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt:
2,7 Prozent auf den ersten 5 Mio. Fr. des Reingewinns;
5,925 Prozent auf den weiteren 10 Mio. Fr. des Reingewinns.
Für Reingewinne über 15 Mio. Fr. beträgt der Steuersatz einheitlich 4,85 Prozent.*

Erläuterungen

Diese Bestimmung enthält den neuen Mehrstufentarif für die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften. Für KMU gilt damit wie bei der Umsetzung der STAF-Vorlage bereits beschlossen inskünftig ein Steuersatz von 2.7 Prozent. Für Gesellschaften mit höheren Gewinnen und somit vor allem diejenigen, welche von der OECD-Mindestbesteuerung betroffen sind, kommt auf den 5 Mio. Franken übersteigenden Teil des Reingewinns ein höherer Steuersatz von 5.925 Prozent zur Anwendung. Der Maximalsatz liegt bei 4.85 Prozent.

Art. 234 StG Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand nach Art. 31a und Art. 66a

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Art. 31a und 66a passt der Regierungsrat die nachfolgenden Bestimmungen wie folgt an:

Art. 65a Abs. 3 (bisheriger Text)

Art. 74a Entlastungsbegrenzung

1 Die gesamte steuerliche Ermässigung nach Art. 65a Abs. 1 und 2 und Art. 66a darf nicht höher sein als 70 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach Art. 76 und 77 ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen; es dürfen weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung Verlustvorträge resultieren.

2 (bisheriger Text)

Erläuterungen

Art. 234 wurde in Zusammenhang mit der kantonalen Umsetzung der STAF-Vorlage in das Steuergesetz eingefügt. Hintergrund bildet hierbei das Inkrafttreten von Art. 31a und Art. 66a, welche Unternehmen einen zusätzlichen Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand ermöglichen und auf den 1. Januar 2025 in Kraft treten werden. Dies macht es notwendig, dass andere, bereits ab dem 1. Januar 2020 in Kraft stehende Regelungen angepasst werden. Hierzu gehört auch Art. 74a, welcher die Entlastungsbegrenzung zum Gegenstand hat. Da diese nach bisherigem Recht ab dem Jahr 2025 von 70 auf 50 Prozent angepasst werden sollte, wurde dies auch hier berücksichtigt. Da nunmehr aber die Begrenzung auch nach dem Jahr 2024 weiterhin 70 Prozent betragen soll, ist auch Art. 234 entsprechend anzupassen.

Art. 236 Entlastungsbegrenzung gemäss Art. 74a

(Aufgehoben)

Erläuterungen

Die Entlastungsbegrenzung gemäss Art. 74a wurde im Rahmen der kantonalen Umsetzung der STAF-Vorlage grundsätzlich auf 50 Prozent festgelegt, für die Steuerperioden 2020 bis 2024 beträgt sie gestützt auf Art. 236 jedoch 70 Prozent. Mit der vorliegenden Revision wird Art. 74a nunmehr dahingehend angepasst, dass die Entlastungsbegrenzung weiterhin bei 70 Prozent liegt. Der geänderte Art. 74a wird ab dem 1. Januar 2024 gelten. Damit ist ab der Steuerperiode 2024 Art. 236 nicht mehr notwendig und kann darum aufgehoben werden. Für die Steuerperioden 2020 bis 2023 bleibt er weiterhin anwendbar.

Gliederungstitel vor Art. 241 und 242

VIII. Änderung vom ... 2023

Erläuterungen

Dieser neue Titel umfasst die Übergangs- bzw. Schlussbestimmungen zur vorliegenden Gesetzesrevision.

Art. 241 (neu) Gewinnsteuersatz nach Art. 75 Abs. 1

¹ Im ersten Jahr nach Inkrafttreten der Änderung vom xxx 2023 beträgt die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften:

3,95 Prozent auf den ersten 5 Mio. Fr. des Reingewinns;

5,30 Prozent auf den weiteren 10 Mio. Fr. des Reingewinns.

Für Reingewinne über 15 Mio. Fr. beträgt der Steuersatz einheitlich 4,85 Prozent.

Erläuterungen

Diese Regelung enthält den für das Jahr 2024 geltenden Steuertarif (vgl. hierzu Ziff. 2.1 hiervor).

Art. 242 (neu) Anteil der Gemeinden an der Ergänzungssteuer

45 Prozent der Einnahmen aus der Ergänzungssteuer des Bundes (Art. 129a BV) werden für den Lastenausgleich für Gemeinden gemäss Art. 239 verwendet.

Erläuterungen

Mit dieser Bestimmung wird die Rechtsgrundlage für eine Zuweisung eines Anteils an der Ergänzungssteuer des Bundes an die Gemeinden geschaffen (vgl. hierzu Ziff. 2.3 hiervor).

4. Personelle, finanzielle und volkswirtschaftliche Auswirkungen

Die zusätzlichen Einnahmen aufgrund der Gesetzesrevision werden für 2024 mit 25 Mio. Franken und für 2025 ff. mit 18 Mio. Franken für Kanton und Gemeinden insgesamt veranschlagt. Ohne eine kantonale Regelung würde die Ergänzungssteuer in grösserem Umfang zur Anwendung gelangen. Bei einem solchen Szenario müsste mit einer spürbaren Verlagerung von Steuersubstrat bis hin zu Wegzügen von Unternehmen gerechnet werden. Die Vorlage stellt soweit als möglich sicher, dass der Kanton Schaffhausen ein attraktiver und verlässlicher Unternehmensstandort bleibt. Zugleich gewährleistet sie dem Kanton und den Gemeinden den notwendigen zeitlichen und finanzpolitischen Spielraum, um ergänzende Standortmassnahmen zu ergreifen.

Die vorliegende Gesetzrevision führt zu keinen zusätzlichen personellen Auswirkungen über diejenigen hinaus, die sich bereits aus der Umsetzung der OECD-Mindestbesteuerung an sich ergeben und für welche der Kantonsrat im Rahmen des Budgets 2023 zusätzliche Stellen bei der kantonalen Steuerverwaltung bewilligt hat.

5. Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

- *auf die Vorlage einzutreten und dem im Anhang beigefügten Gesetzesentwurf zuzustimmen.*

Schaffhausen, 8. August 2023

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Dino Tamagni

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Anhang:

- Entwurf Änderung Gesetz über die direkten Steuern
- Synoptische Darstellung

über die direkten Steuern

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 74a Abs. 1

¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach Art. 65a Abs. 1 und 2 darf nicht höher sein als 70 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach Art. 76 und 77 ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen; es dürfen weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung Verlustvorträge resultieren.

Art. 75 Abs. 1

¹ Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt:

2,7 Prozent auf den ersten 5 Mio. Fr. des Reingewinns;

5,925 Prozent auf den weiteren 10 Mio. Fr. des Reingewinns.

Für Reingewinne über 15 Mio. Fr. beträgt der Steuersatz einheitlich 4,85 Prozent.

Art. 234

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Art. 31a und 66a passt der Regierungsrat die nachfolgenden Bestimmungen wie folgt an:

Art. 65a Abs. 3 (bisheriger Text)

Art. 74a

¹ *Die gesamte steuerliche Ermässigung nach Art. 65a Abs. 1 und 2 und Art. 66a darf nicht höher sein als 70 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach Art. 76 und 77 ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen; es dürfen weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung Verlustvorträge resultieren.* Entlastungs-
begrenzung

² *(bisheriger Text)*

Entlastungs-
begrenzung
gemäss Art.
74a

Art. 236

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 241 und 242

IX. Änderung vom ... 2023

Art. 241 (neu)

Gewinnsteu-
ersatz nach
Art. 75 Abs. 1

Im ersten Jahr nach Inkrafttreten der Änderung vom xxx 2023 beträgt die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften:

3,95 Prozent auf den ersten 5 Mio. Fr. des Reingewinns;

5,30 Prozent auf den weiteren 10 Mio. Fr. des Reingewinns.

Für Reingewinne über 15 Mio. Fr. beträgt der Steuersatz einheitlich 4,85 Prozent.

Art. 242 (neu)

Anteil der Ge-
meinden an
der Ergän-
zungssteuer

45 Prozent der Einnahmen aus der Ergänzungssteuer des Bundes (Art. 129a BV) werden für den Lastenausgleich für Gemeinden gemäss Art. 239 verwendet.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Das Gesetz tritt am ... in Kraft.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Sekretär:

Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 (SHR 641.100)	
Heutige Fassung	Künftige Fassung (Änderungen sind fett und kursiv geschrieben)
Art. 74a ⁴⁴⁾ Entlastungsbegrenzung ¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach Art. 65a Abs. 1 und 2 darf nicht höher sein als 50 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach Art. 76 und 77 ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen; es dürfen weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung Verlustvorträge resultieren. ² Allfällige Abzugsüberschüsse gemäss Abs. 1 sind in folgender Reihenfolge zu kürzen: 1. Abschreibungen auf aufgedeckten stillen Reserven (Art. 238 Abs. 4); 2. Ermässigung des Reingewinns aus Patenten und vergleichbaren Rechten (Art. 65a).	Art. 74a ⁴⁴⁾ Entlastungsbegrenzung ¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach Art. 65a Abs. 1 und 2 darf nicht höher sein als 70 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach Art. 76 und 77 ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen; es dürfen weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung Verlustvorträge resultieren. ² Allfällige Abzugsüberschüsse gemäss Abs. 1 sind in folgender Reihenfolge zu kürzen: 1. Abschreibungen auf aufgedeckten stillen Reserven (Art. 238 Abs. 4); 2. Ermässigung des Reingewinns aus Patenten und vergleichbaren Rechten (Art. 65a).
Art. 75 ⁴⁵⁾ ¹ Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 2,7 Prozent. ² Der Steuersatz kann in besonderen Fällen auf Antrag im Zusammenhang mit ausländischen Beziehungen erhöht werden. ⁵⁸⁾	Art. 75 ¹ Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt: 2,7 Prozent auf den ersten 5 Mio. Fr. des Reingewinns; 5,925 Prozent auf den weiteren 10 Mio. Fr. des Reingewinns. Für Reingewinne über 15 Mio. Fr. beträgt der Steuersatz einheitlich 4,85 Prozent. ² Der Steuersatz kann in besonderen Fällen auf Antrag im Zusammenhang mit ausländischen Beziehungen erhöht werden. ⁵⁸⁾

Art. 234 ⁴⁴⁾ Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand nach Art. 31a und Art. 66a

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Art. 31a und 66a passt der Regierungsrat die nachfolgenden Bestimmungen wie folgt an:

Art. 65a Abs. 3

³ Die ermässigte Besteuerung der Reingewinne aus Patenten und vergleichbaren Rechten erfolgt, soweit diese Reingewinne den gesamten für diese Rechte bis zur Einbringung entstandenen und steuerwirksam abgezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie die nach Art. 66a vorgenommenen Abzüge übersteigen. Am Ende des fünften Jahres seit der Einbringung sind der noch nicht verrechnete Forschungs- und Entwicklungsaufwand und die noch nicht verrechneten Abzüge nach Art. 66a zum steuerbaren Gewinn hinzuzurechnen. Die steuerpflichtige Person hat jederzeit das Recht, den noch nicht verrechneten Forschungs- und Entwicklungsaufwand und die nach Art. 66a vorgenommenen Abzüge sofort zum steuerbaren Reingewinn hinzuzurechnen. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.

Art. 74a Entlastungsbegrenzung

¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach Art. 65a Abs. 1 und 2 und Art. 66a darf nicht höher sein als 70 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach Art. 76 und 77 ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen; es dürfen weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung Verlustvorträge resultieren.

² Allfällige Abzugsüberschüsse gemäss Abs. 1 sind in folgender Reihenfolge zu kürzen:

1. Zusätzlicher Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand (Art. 66a);

Art. 234 ⁴⁴⁾ Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand nach Art. 31a und Art. 66a

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Art. 31a und 66a passt der Regierungsrat die nachfolgenden Bestimmungen wie folgt an:

Art. 65a Abs. 3

³ Die ermässigte Besteuerung der Reingewinne aus Patenten und vergleichbaren Rechten erfolgt, soweit diese Reingewinne den gesamten für diese Rechte bis zur Einbringung entstandenen und steuerwirksam abgezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie die nach Art. 66a vorgenommenen Abzüge übersteigen. Am Ende des fünften Jahres seit der Einbringung sind der noch nicht verrechnete Forschungs- und Entwicklungsaufwand und die noch nicht verrechneten Abzüge nach Art. 66a zum steuerbaren Gewinn hinzuzurechnen. Die steuerpflichtige Person hat jederzeit das Recht, den noch nicht verrechneten Forschungs- und Entwicklungsaufwand und die nach Art. 66a vorgenommenen Abzüge sofort zum steuerbaren Reingewinn hinzuzurechnen. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.

Art. 74a Entlastungsbegrenzung

¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach Art. 65a Abs. 1 und 2 und Art. 66a darf nicht höher sein als **70** Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach Art. 76 und 77 ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen; es dürfen weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung Verlustvorträge resultieren.

² Allfällige Abzugsüberschüsse gemäss Abs. 1 sind in folgender Reihenfolge zu kürzen:

1. Zusätzlicher Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand (Art. 66a);

2. Abschreibungen auf aufgedeckten stillen Reserven (Art. 238 Abs. 4); 3. Ermässigung des Reingewinns aus Patenten und vergleichbaren Rechten (Art. 65a).	2. Abschreibungen auf aufgedeckten stillen Reserven (Art. 238 Abs. 4); 3. Ermässigung des Reingewinns aus Patenten und vergleichbaren Rechten (Art. 65a).
Art. 236 ⁴⁴⁾ Entlastungsbegrenzung gemäss Art. 74a In den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom 1. Juli 2019 beträgt die höchstens zulässige Ermässigung 70 Prozent.	Art. 236 (Aufgehoben)
	Gliederungstitel vor Art. 241 und 242
	IX. Änderung vom ... 2023
	Art. 241 (neu) Gewinnsteuersatz nach Art. 75 Abs. 1 Im ersten Jahr nach Inkrafttreten der Änderung vom xxx 2023 beträgt die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften: 3,95 Prozent auf den ersten 5 Mio. Fr. des Reingewinns; 5,30 Prozent auf den weiteren 10 Mio. Fr. des Reingewinns. Für Reingewinne über 15 Mio. Fr. beträgt der Steuersatz einheitlich 4,85 Prozent.
	Art. 242 Anteil der Gemeinden an der Ergänzungssteuer 45 Prozent der Einnahmen aus der Ergänzungssteuer des Bundes (Art. 129a BV) werden für den Lastenausgleich für Gemeinden gemäss Art. 239 verwendet.
Fussnoten: 44) Eingefügt durch G vom 1. Juli 2019, in Kraft getreten am 1. Januar 2020 (Amtsblatt 2019, S. 1135, S. 1734). 45) Fassung gemäss G vom 1. Juli 2019, in Kraft getreten am 1. Januar 2020 (Amtsblatt 2019, S. 1135, S. 1734).	Fussnoten: 44) Eingefügt durch G vom 1. Juli 2019, in Kraft getreten am 1. Januar 2020 (Amtsblatt 2019, S. 1135, S. 1734). 45) Fassung gemäss G vom 1. Juli 2019, in Kraft getreten am 1. Januar 2020 (Amtsblatt 2019, S. 1135, S. 1734).

58) Eingefügt durch G vom 5. Juli 2021, in Kraft getreten am 1. Januar 2022 (Amtsblatt 2021, S. 1296, S. 2246).

58) Eingefügt durch G vom 5. Juli 2021, in Kraft getreten am 1. Januar 2022 (Amtsblatt 2021, S. 1296, S. 2246).